

Telefon: 0 233-21196
Telefax: 0 233-21269

Kulturreferat
Abteilung 1
Bildende Kunst, Darstellende
Kunst, Film, Literatur, Musik,
Stadtgeschichte, Wissenschaft
KULT-ABT1

**Stiftung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“
Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01183

2 Anlagen:

1. Stiftungssatzung alt
2. Stiftungssatzung neu

Beschluss des Kulturausschusses vom 17.09.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Im November 1987 setzte Frau Ida Wolf die Stadt München als Erbin eines Teils ihres Vermögens ein und machte zur Auflage, aus den Kapitalerträgen junge Münchner Künstlerinnen und Künstler mit Preisen zu fördern. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom 21.09.1995 (Kulturausschuss) bzw. 04.10.1995 (Vollversammlung) diese Erbschaft mit Dank angenommen und sich damit verpflichtet, im Sinne der Erblasserin bei der Vergabe der Preise zu verfahren.

Mit der Entgegennahme der Vermögenswerte aus dem Nachlass von Frau Ida Wolf durch o. g. Stadtratsbeschluss ist eine nichtrechtsfähige Stiftung entsprechend Art. 84 Abs. 1 GO entstanden. Dem Stiftungszweck wurde seither durch Vergabe der Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreise an junge Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst und Literatur entsprochen. Die Vergabe orientierte sich an den im Kulturausschuss vom 21.09.1995 bzw. in der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.10.1995 beschlossenen Richtlinien.

Am 27.06.2012 beschloss die Vollversammlung des Stadtrates eine Satzung und die Modifikation der Richtlinien (betreffend insbesondere Altersgrenze, Dotierung, Staatsbürgerschaft).

Es wurden jährlich (mindestens) ein Preis im Bereich Musik und ein Preis im Bereich Bildende Kunst sowie biennial ein Preis im Bereich Literatur an Münchner Künstlerinnen und Künstler unter 30 Jahren vergeben. Die Preise waren jeweils mit rund 3.000 € (abhängig von der Zinsentwicklung) dotiert.

Da der Stiftungszweck ab 2021, wegen der weiterhin anhaltenden Niedrigzinsphase, voraussichtlich weder aus Erträgen der Stiftung noch aus der bis Ende 2020 aufgebrauchten freien Rücklage realisiert werden kann, soll die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

Die Zinserträge der Stiftung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“ hatten bereits im Jahr 2016 nicht mehr für die Realisierung des Stiftungszwecks ausgereicht. Das Kulturreferat beantragte daher bei der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) im Februar 2017 die Genehmigung für die Verwendung der freien Rücklage für die Realisierung des Stiftungszwecks. Für die Jahre ab 2019 hatte das Kulturreferat um Prüfung gebeten, ob nach Verbrauch der freien Rücklage und bei unveränderter Zinslage auch das Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann (Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung).

Die Regierung von Oberbayern hat der Verwendung der freien Rücklage für die Erfüllung des Stiftungszwecks am 04.05.2017 zugestimmt, da der Zweckerfüllung bei Ausnutzung aller steuerrechtlich zulässigen Mittel der Vorrang vor der realen Werterhaltung eingeräumt werden kann, wenn ansonsten bei anhaltender Nichterfüllung der Zwecke die Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt droht.

Mit Schreiben vom 04.05.2017 stimmte die Regierung von Oberbayern auch der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung grundsätzlich zu. Die Genehmigung der Satzungsänderung erfolgt nach Beschlussfassung des Stadtrates.

Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich jedoch aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Änderung der Stiftung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtliche Existenzrecht der Stiftung dar. Dieser muss unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stehen und darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen der Stiftungsorgane nicht gleich wirksam sind. Die Verhältnismäßigkeit ist im vorliegenden Fall gewahrt. Eine Zusammenlegung mit einer anderen gleichgerichteten Stiftung der Stadt ist nicht möglich. Der Zweck der Stiftung (Preisvergabe an junge Künstlerinnen und Künstler) kann mit den Erträgen aus dem Grundstockvermögen der Stiftung nicht mehr erreicht werden. Ebenso ist die freie Rücklage aufgebraucht. Daher dürfte es dem Willen der Stiftung am ehesten gerecht werden, die Stiftung so lange wie möglich am Leben zu erhalten, um die Preise in entsprechender Höhe weiter vergeben zu können. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung stellt somit das mildere und geeignetere Mittel gegenüber einer vollständigen Aufhebung des Stiftungszwecks dar. Die Stiftung kann somit noch für eine längere Zeit fortbestehen und ihr Zweck noch weiterhin für einen längeren Zeitraum in angemessenem Umfang erfüllt werden.

Da die freie Rücklage mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht vollständig aufgebraucht wurde, da die Stiftungserträge weiterhin sehr niedrig sind und da eine Veränderung im Bereich der Zinsen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die Stiftung ihren Stiftungszweck zukünftig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen.

Das Grundstockvermögen beträgt 205.768,84 €

Die Stiftung könnte als Verbrauchsstiftung aus dem Grundstockvermögen ab dem Jahr 2021 jeweils biennial wechselnd zwei bzw. drei Preise in Höhe von je 3.000 € (Musik und Bildende Kunst und biennial zusätzlich Literatur) vergeben.

Das Grundstockvermögen wäre – sofern sich an der Zinslage nichts ändert – voraussichtlich nach 27 Jahren (2047) aufgebraucht.

Damit der Stiftungszweck – die Förderung junger Münchner Künstlerinnen und Künstler unter 30 Jahren – weiterhin erfüllt werden kann, wird beantragt, die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln und das Grundstockvermögen in Höhe von 205.768,84 € ab dem Jahr 2021 für die Dotierung der Preise zu verwenden (jährlich 9.000 €, biennial 6.000 €).

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Aus der Beschlussfassung resultieren keine unmittelbaren Kosten.

4. Abstimmungen

Das Direktorium Rechtsabteilung und die Stadtkämmerei haben die Vorlage mitgezeichnet.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und der Verwaltungsbeirat für Bildende Kunst, Literatur, Darstellende Kunst, Musik, Film, Wissenschaft, Stadtgeschichte (Abt. 1), Herr Stadtrat Süß, sowie die Stiftungsverwaltung haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Mit der Umwandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“ in eine Verbrauchsstiftung und der damit verbundenen Verwendung des Grundstockvermögens zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks besteht Einverständnis.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an GL-2 (4x)
an Abt. 1 (4x)
an das Sozialreferat – Stiftungsverwaltung
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den
Kulturreferat